

# Freiflächenphotovoltaik- kataster

Samtgemeinde Zeven

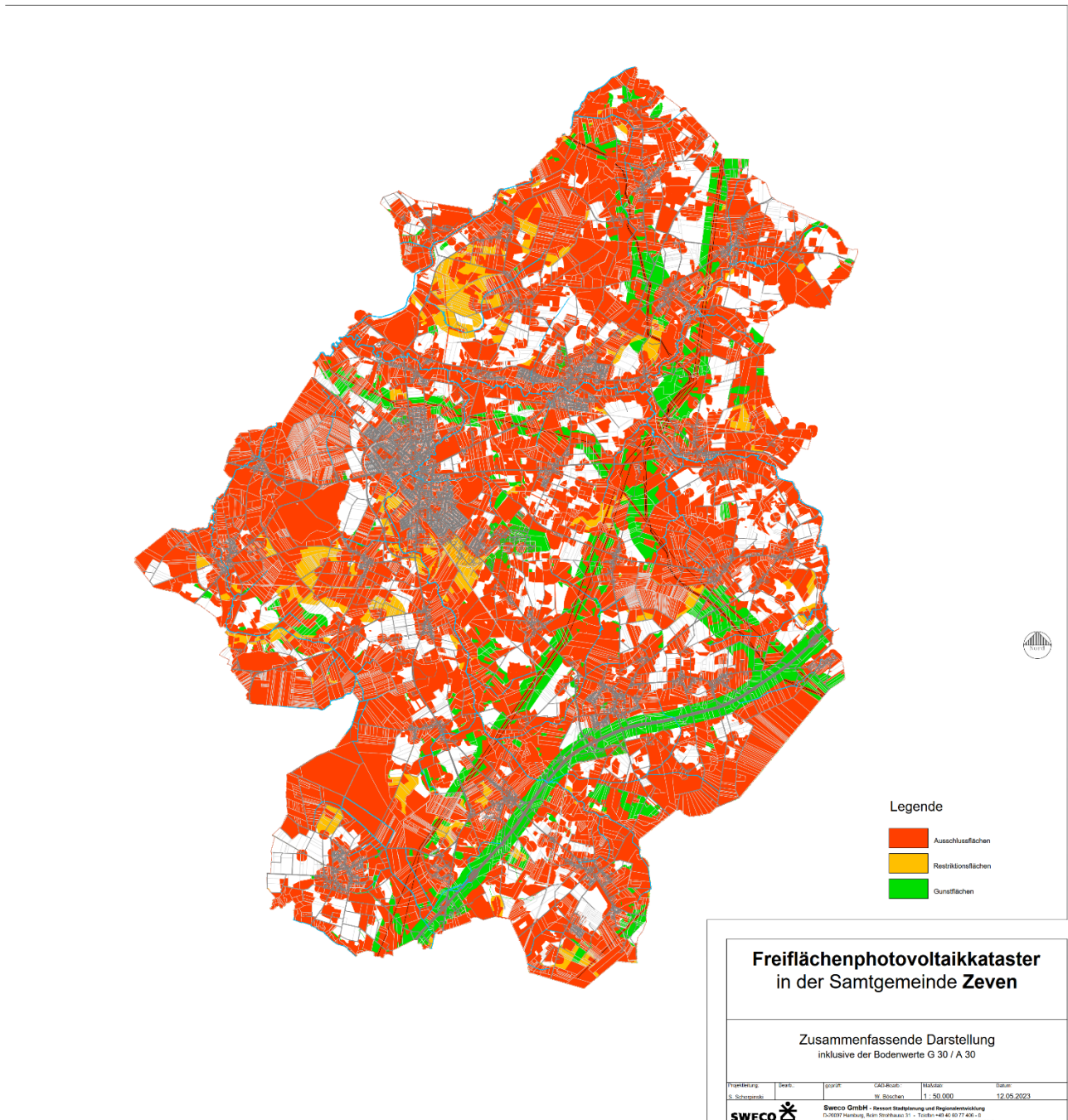


Abbildung 1: Gesamtplan

**Impressum**

Auftraggeber:                   Samtgemeinde Zeven  
Auftragnehmer:                Sweco GmbH  
  Beim Strohhouse 31  
  20097 Hamburg  
Bearbeitung:                    M.Sc. Tobias Backen  
  M.Sc. Moritz Vahldiek  
  M.Sc. Sarah Scherpinski  
  Wenke Böschen  
  Kyra Boxberger  
  Jonas Barth  
Bearbeitungszeitraum:        Januar - Juni 2023

**Sweco GmbH**                    HRB21768HB  
**Projekt**                         Photovoltaikkataster Zeven  
**Projektnummer**                0310-23-002  
**Auftraggeber**                 Samtgemeinde Zeven  
**Autor**                         Jonas Barth  
**Datum**                         22.05.2023  
**Dokumentname**                230517\_pv kataster zeven-bericht

.....  
.....

# Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen .....	5
1.1	Anlass und Ziele .....	5
1.2	Betrachtungsraum .....	6
1.3	Methodik und Datengrundlagen .....	6
2.	Standortbewertung .....	8
2.1.1	Ausschlussflächen .....	8
2.1.2	Restriktionsflächen .....	10
2.1.3	Gunstflächen .....	12
2.1.4	Bewertung der Gunstflächen .....	15
2.1.5	Ergebnisse .....	16
	Anhang .....	30

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gesamtplan .....	1
Abbildung 2: Kartendarstellung Ausschlussflächen .....	10
Abbildung 3: Kartendarstellung Restriktionsflächen .....	11
Abbildung 4: Kartendarstellung Gunstflächen .....	13
Abbildung 5: Kartendarstellung Gunstflächen kleiner als 4ha .....	14
Abbildung 6: Kartendarstellung Gunstflächen größer 4 ha .....	17
Abbildung 7: Übersicht der Flächen in den Mitgliedsgemeinden .....	18
Abbildung 8: Gunstflächen Gemeinde Elsdorf .....	20
Abbildung 9: Gunstflächen Gemeinde Gyhum .....	22
Abbildung 10: Gunstflächen Gemeinde Heeslingen .....	25
Abbildung 11: Gunstflächen Stadt Zeven .....	28

# 1. Vorbemerkungen

Photovoltaik (PV) ist eine effiziente Form zur Stromerzeugung und bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele. Die gesunkenen Herstellungskosten der Photovoltaikanlagen und die geänderten Fördermodalitäten führen aktuell zu steigenden Nachfragen der Freiflächennutzung durch PV-Anlagen. Anfragen von Investoren konzentrieren sich in der Samtgemeinde (SG) Zeven vermehrt auf landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich.

Vor diesem Hintergrund kommt der raumverträglichen Standortwahl eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass sich für die Belange der Landwirtschaft keine unververtretbaren Belastungen ergeben und dass die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Nach dem Niedersächsischen Klimagesetz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b) sollen bis 2033 mindestens 0,47 % der Landesfläche (22.500 ha) als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden ausgewiesen werden.

Bei dem vorliegenden gemeindeübergreifenden Entwicklungskonzept für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen handelt es sich um ein Arbeitspapier der Samtgemeinde Zeven. Es stellt eine Raumanalyse ohne parzellenscharfe Abgrenzungen dar. Auf Grundlage des Konzeptes können in einer weiteren Projektierung detailliertere Betrachtung potenzieller Flächen durchgeführt werden, die dann auch eine parzellenscharfe Betrachtung erlauben. Das Kataster stellt zudem die Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen von Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes dar.

## 1.1 Anlass und Ziele

Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts der aktuellen Energiekrise sowie des nahenden Ausstiegs aus der Kohle- und Kernenergie steht die Samtgemeinde Zeven in der Pflicht eines weiteren Zubaus an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Dazu sollen gemäß Landesraumordnungsplan (LROP) Niedersachsen neben versiegelten Flächen auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im Außenbereich nicht privilegiert und daher planungsrechtlich über die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) zu entwickeln. Deshalb liegt es in der Planungshoheit in der Kommune, ob und wo Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können. Ziel einer Bauleitplanung muss eine ausgewogene, abgestimmte und geordnete städtebauliche Entwicklung sein. Als Grundlage hierfür hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde (SG) Zeven am 13.12.2022 den Beschluss zur Aufstellung eines Freiflächenphotovoltaikkatasters gefasst. Im Januar 2023 wurde das Planungsbüro Sweco aus Hamburg mit der Erstellung des Katasters beauftragt.

Ziel des Katasters ist die Darstellung und Bewertung von Flächen im Samtgemeindegebiet, die sich potenziell für Freiflächen-PV-Anlagen eignen (Gunstflächen), in Kartenform. Eine wesentliche Grundlage stellte dabei auch der Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der SG Zeven mit Stand 17.10.2021 (siehe Kap. 1.3) dar, der sich auch auf die Handreichung des LK Rotenburg (Wümme) zur „Planungsrechtlichen Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der Bauleitplanung“ vom 30.08.2022 bezieht. Die hier dargestellten Kriterien wurden, im Anschluss an die Prüfung der „harten“ Kriterien der landes- und regionalplanerischen Vorgaben, in die Erarbeitung des Katasters einbezogen. Der Kriterienkatalog kann somit der SG bei Anträgen von Interessenten, die auf den Gunstflächen im Samtgemeindegebiet eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten wollen, als Abwägungsgrundlage dienen.

---

<sup>1</sup> Quelle: siehe Anhang

Es wird ergänzend auf die Förderfähigkeit von Flächen, auf denen Freiflächen-PV-Anlagen aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gefördert werden können, verwiesen. Dies können z.B. auf die Abgrenzung des Katasters bezüglich der Förderfähigkeit von Flächen, die bis zu 500 m entlang von Schienenstrecken und Autobahnen liegen oder auch Flächen sein: „die ein Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ sind. Wobei bei diesen sog. „Floating PV“-Flächen wiederum, naturschutzfachliche Fragestellungen zu beantworten wären. Da es sich hierbei nicht um planerische und raumordnerische Aspekte handelt, sind diese nicht Bestandteil des Katasters.

Weiterführende Regelungen für Genehmigungsverfahren können der EU-Notfallverordnung vom 30.12.2022 entnommen werden (KNE, 2023).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich weitere Veränderungen der Gesetzeslage zu erwarten sind. Dies schließt eine mögliche Privilegierung von PV-Anlagen gem. § 35 Abs. 1 BauGB ein. Im Zuge dieser Konzepterstellung wurde dieser Sachverhalt aufgrund derzeit noch fehlender Rechtsgrundlage nicht berücksichtigt.

## 1.2 Betrachtungsraum

Die Untersuchung und Erstellung des Freiflächenphotovoltaikkatasters umfasst das gesamte Gebiet der SG Zeven (254,30 km<sup>2</sup>).

## 1.3 Methodik und Datengrundlagen

In einem ersten Analyseschritt werden zunächst die **Ausschlussflächen** im Samtgemeindegebiet definiert, die aufgrund der landes- und regionalplanerischen Vorgaben und/oder einer baulich-funktionalen Vorprägung bzw. vorliegenden Planungen nicht für eine Nutzung mit Freiflächen-PV-Anlagen in Frage kommen. Nicht ermöglicht werden soll eine solche Nutzung gemäß dem Kriterienkatalog der Samtgemeinde bei erheblicher Störung des Orts- Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebiete sowie weithin sichtbare, das Landschaftsbild prägende, wertvolle Landschaftsteile, die der Naherholung dienen. Die verbleibenden Potenzialflächen werden einerseits als **Restriktionsflächen** bewertet, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder regionalplanerischer Vorgaben eine differenzierte Betrachtung im Einzelfall notwendig ist. Andererseits erfolgt eine Darstellung der **Gunstflächen**, für die keine besonderen Faktoren einer Nutzung mit PV-Freiflächen-Anlagen entgegenstehen bzw. die sich wiederum aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder regionalplanerischer Vorgaben in besonderem Maße für eine Nutzung mit Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Für die verbleibenden Gunstflächen wird weiterhin eine differenzierte Bewertung mittels einer dreistufigen Einordnung nach dem Ampelprinzip vorgenommen (siehe Kap. 2.1.4).

Als Datengrundlagen dienen neben der digitalen ALKIS-Kartengrundlage der SG Zeven insbesondere die landes- und raumordnerischen Vorgaben des LROP Niedersachsen von 2017<sup>2</sup> sowie des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) von 2020<sup>3</sup> mit den hier dargestellten Vorbehalts- und Vorranggebieten. Ebenso in die Betrachtung mit einbezogen werden bereits über die Flächennutzungs- oder Bauleitplanung (inkl. Kompensationsflächen) der SG Zeven bzw. der Mitgliedsgemeinden gesicherte Bereiche. Eine weitere wesentliche Datengrundlage bilden unter besonderem gesetzlichem Schutz stehende Gebiete. Die Darstellungen dieser Flächen werden durch den LK Rotenburg (Wümme) bzw. den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in digitaler und laufend aktualisierter Form zur Verfügung gestellt. Dasselbe gilt hinsichtlich der vorhandenen Gewässerstrukturen (Wasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete der Oberen Oste). Die Bewertung bodenbetreffender Kriterien erfolgt mittels der Darstellung der schutzwürdigen Böden die ebenso wie die

<sup>2</sup> Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

<sup>3</sup> Quelle: Landkreis Rotenburg (Wümme): <https://www.lk-row.de/portal/seiten/regionales-raumordnungsprogramm-rrrop-1072-23700.html>



## 2. Standortbewertung

### 2.1.1 Ausschlussflächen

Ausschlussflächen stellen einerseits die in der verwendeten ALKIS-Kartengrundlage des LGLN dargestellten Siedlungsgebiete (sowie, sofern nicht bereits durch die Siedlungsgebiete abgebildet: Sensible Einrichtungen (Kliniken, Pflegeheime, Schulen, Friedhöfe, Wohn- und Mischbaufläche), Industrie- & Gewerbefläche, Campingplätze/Ferienhäuser, Siedlungsnaher Freiräume/Siedlungsfreiflächen und Sportplätze (z.B. Golfplätze)) dar.

Auch werden vorhandene Still- und Fließgewässer, Wälder und bewaldete Moore als wertvolle Lebensräume (inkl. Abstand von 50 m über den eigentlichen Wald hinaus) sowie oberflächennahe Rohstoffe/Abgrabungen (Tagebau, Gruben, Steinbrüche) aus praktischen Gründen nicht in Betracht gezogen. Hinzu kommen Bereiche, die bereits über die Flächennutzungs- oder Bauleitplanung (inkl. Kompensationsflächen) für konkrete Nutzungsentwicklungen vorgesehen sind, die einer Nutzung mit Freiflächen-PV-Anlagen entgegenstehen.

Flächen, die nach den Angaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) schutzwürdige Böden darstellen, stehen der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage ebenfalls entgegen, da sie besondere Eigenschaften, wie Bodenfruchtbarkeit, hohe naturgeschichtliche Bedeutung, hohe kulturgeschichtliche Bedeutung oder aufgrund ihrer Seltenheit aufweisen.

Um optisch wesentliche Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung auszuschließen, werden zudem auch all jene Flächen als Ausschlussflächen definiert, die im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Zeven einen Abstand von weniger als 100 m zu Wohnbauflächen sowie gemischten Bauflächen aufweisen. Grund hierfür ist, dass laut des Kriterienkatalogs der Samtgemeinde ein geeigneter Abstand von mindestens 100 m zu Wohngebäuden einzuhalten ist, der mit dem jeweiligen Standort entsprechenden, kompensierenden landschaftsbaulichen Maßnahmen zu kombinieren ist.

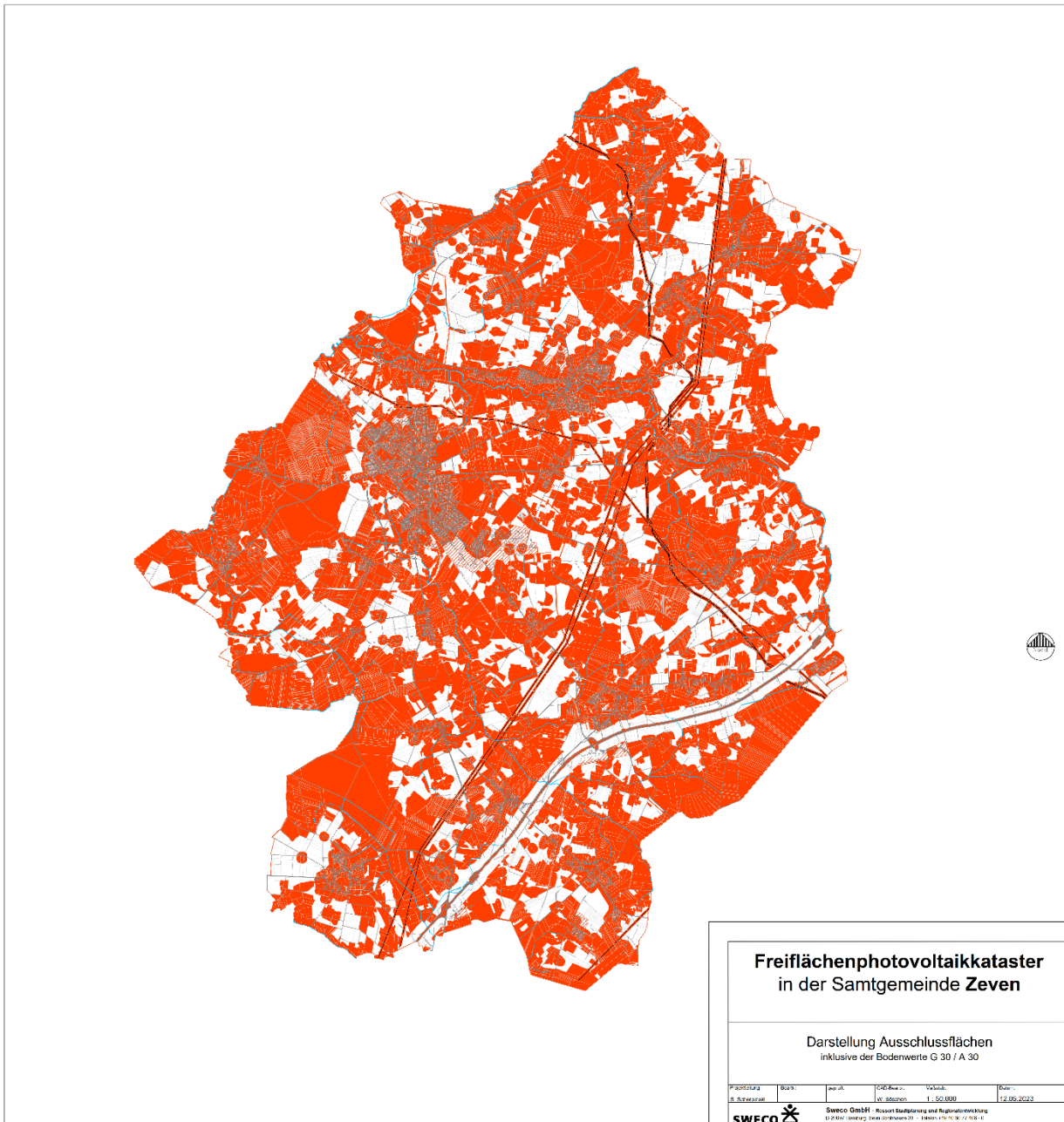
Komplettiert werden die Ausschlussflächen aufgrund baulich-funktionaler Vorprägung durch all jene Bereiche, die im RROP des LK Rotenburg (Wümme) von 2020, der das LROP Niedersachsen von 2017 auf regionaler Ebene konkretisiert, als folgende Gebietstypen dargestellt sind:

- Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Vorranggebiete Natura 2000
- Vorranggebiete Biotopverbund
- Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung
- Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
- Vorranggebiet Torferhaltung
- Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor
- Vorranggebiet Rohrfernleitung

Unter dem Aspekt des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes werden insbesondere alle unter besonderem gesetzlichem Schutz stehende Flächen in Form der folgenden Gebietstypen als Ausschlussflächen behandelt:

- Natur- (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- FFH-/Natura-2000-Gebiete
- Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB; Punkt, Linie, Fläche) und Naturdenkmäler
- Rastvogelgebiete von internationaler Bedeutung, europäische Vogelschutzgebiete (SPA)
- Wertvolle Bereiche Fauna (ohne Vögel)
- Landschaftsbild (wertvolle Bereiche lt. LRP)

Dasselbe gilt für Wasserschutzgebiete (Zone I und II) sowie jene Flächen, die in der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Oste im Land Rotenburg (Wümme) vom 08.10.2015<sup>5</sup> als Überschwemmungsgebiet (inkl. vorläufig zu sichernden Bereichen) dargestellt sind. Ebenfalls werden schutzwürdige Böden (Böden mit besonderen Standortbedingungen, mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung oder mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie seltene oder ertragreiche Böden<sup>6</sup>) von der Betrachtung ausgeschlossen. Der Landkreis hat in seiner Handreichung „Planungsrechtlichen Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der



<sup>5</sup> Quelle: Landkreis Rotenburg (Wümme) (2015a): Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Oste im Land Rotenburg (Wümme)

<sup>6</sup> Quelle: NIBIS-Kartenserver: WMS-Adresse: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/public/ogc.ashx?Nodeld=1031&Service=WMS&Request=GetCapabilities&>

Bauleitplanung“ auf die Landwirtschaft als berücksichtigungspflichtigen Grundsatz der Raumordnung hingewiesen. Dieser Grundsatz kann in der Abwägung zum Ergebnis führen, Gebiete zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen mit vergleichsweise hochwertigen Böden von Photovoltaikanlagen freizuhalten.

Aufgrund ihrer Bodenqualitäten werden all jene landwirtschaftlichen Flächen als Ausschlussflächen bewertet, die gemäß der digitalen amtlichen Bodenschätzungskarten (siehe NIBIS-Kartenserver<sup>7</sup>) zum höherwertigen Anteil der Böden des Samtgemeindegebietes gehören. Um keine Verknappung, von ertragreichen landwirtschaftlichen Nutzungsflächen zu verursachen, wurde auf Grundlage der Bodenzahlen der Flächen und unter Berücksichtigung der im Projektgebiet vorkommenden flächenmäßigen Anteile ein Schwellenwert gesetzt. Dieser wurde beim Wert 30 für Ackerland sowie für Grünland (A30/G30) gewählt. Flächen die mindestens diese Bodenzahl und darüber aufweisen stellen Flächen dar, welche für die Überbauung mit einer PV-Anlage ausgeschlossen und nicht geeignet sind.

Mit der Bodenzahl der Bodenschätzung wird die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden geschätzt. Die Einstufung des Bodens basiert auf den Bodenzahlen für die Ackerschätzung und Grünlandgrundzahl, wobei bei der Bewertung die Unterschiede in der Ertragsfähigkeit berücksichtigt werden, die auf Klima- und Wasserverhältnisse, Geländegestalt oder Steingehalt und andere Faktoren zurückzuführen sind. Die Kategorisierung wurde in 19 Klassen (von <11 bis 100) vorgenommen. Je höher die Wertzahl ist, desto höher ist die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens.

Hiervon macht die Samtgemeinde Zeven im Rahmen der Entwicklung des vorliegenden Katasters Gebrauch.

### 2.1.2 Restriktionsflächen

Als Restriktionsflächen mit Prüfungsvorbehalt im Einzelfall sind Flächen zugrunde gelegt, die sich nur bedingt oder eher nicht für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage eignen. Sie werden aufgrund der regionalplanerischen Vorgaben die im RROP des Landkreises Rotenburg/Wümme von 2020 wie folgt dargestellten Bereiche behandelt:

- Vorranggebiete Sportanlage
- Vorranggebiete Wanderwege
- Vorranggebiete Trinkwassergewinnung
- Vorranggebiete Leitungstrasse

Ebenso einem Prüfungsvorbehalt im Einzelfall unterliegen hinsichtlich des Bodenschutzes:

- Altlastenstandorte/Verdachtsflächen/Rüstungsaltslasten
- Bodendenkmale, Kulturdenkmale, archäologische Fundstellen
- Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung

Weiterhin als Restriktionsflächen betrachtet werden aus Gründen des Naturschutzes:

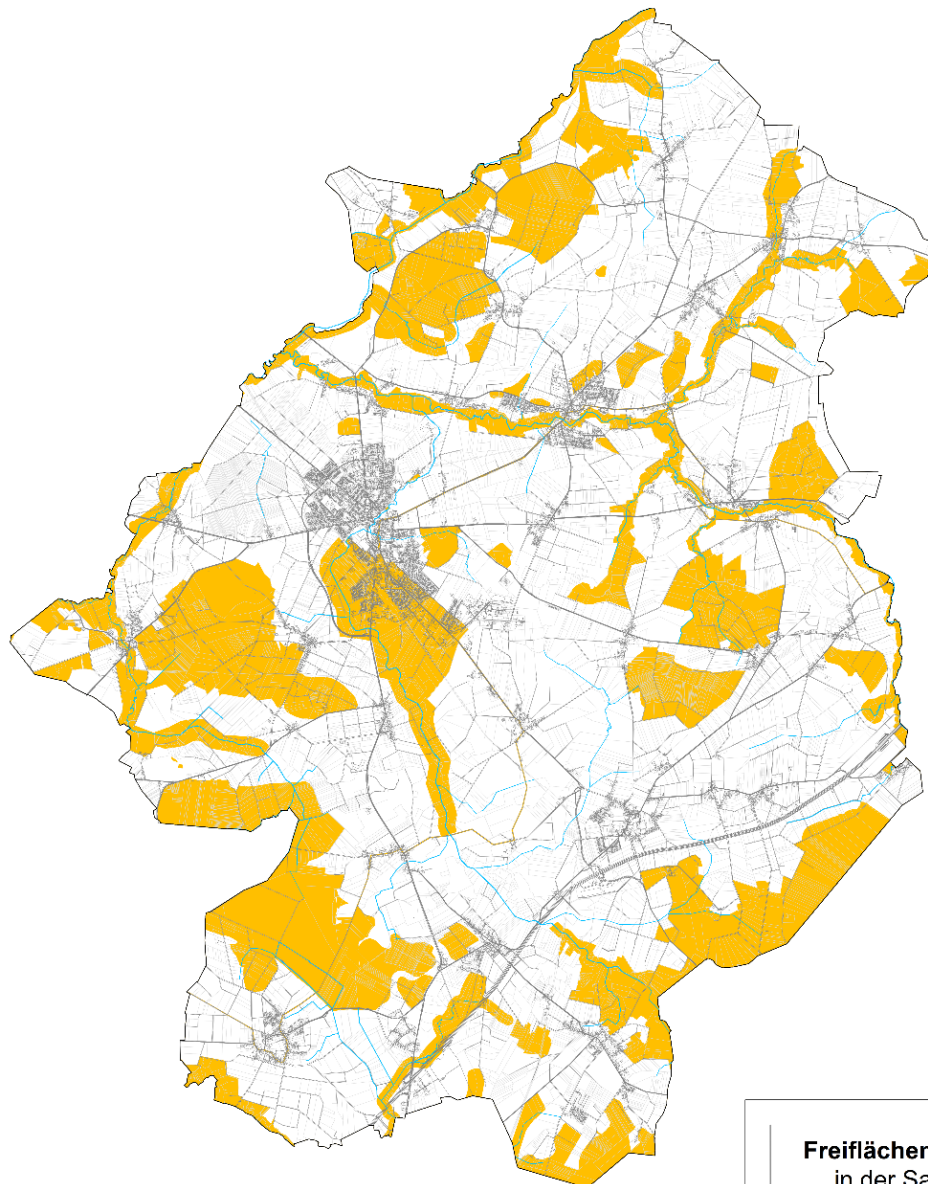
- Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, z.B. avifaunistisch wertvolle Gebiete (Brut- und Gastvögel) sowie Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms (siehe LRP)
- Moorflächen gemäß der nationalen Moorschutzstrategie<sup>8</sup>

Abbildung 2: Kartendarstellung Ausschlussflächen

<sup>7</sup> Quelle: NIBIS-Kartenserver: WMS-Adresse: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/public/ogc.ashx?Nodeld=1031&Service=WMS&Request=GetCapabilities&>

<sup>8</sup> Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (2022): Nationale Moorschutzstrategie


- Gebiete mit Voraussetzung für NSG (§23 BNatSchG, §16 NAGBNatSchG) oder LSG (§26 BNatSchG, § 19 NAGBNatSchG)
- Wertvolle, schutzwürdige Biotope und Biotopkomplexe (Biotopkartierung)
- Teile von bedeutsamen, historischen Kulturlandschaften



**Freiflächenphotovoltaikkataster  
in der Samtgemeinde Zeven**

Darstellung der Restriktionsflächen

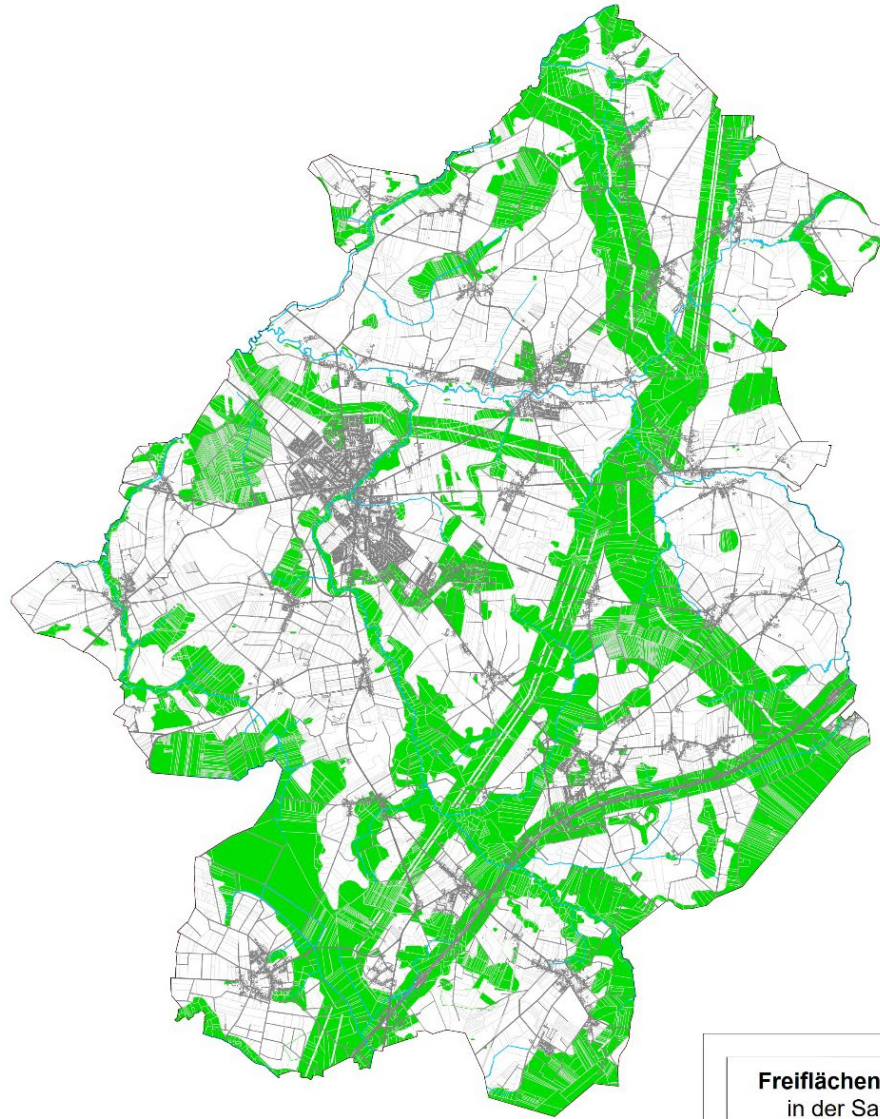
Abkürzung	Strom	Grund	DB-Einw.	Fläche	Datum
S. Schenkerei			ja	50.000	12.05.2023


**Sweco GmbH** - Ressort Stadtplanung und Regionalentwicklung  
 D-20275 Hamburg, Beim Strohhause 21 • Telefon +49 40 77 408-0  
 © 2019 Sweco AG für die und Sweco für die C. - Telefon +49 431 2833-0

### 2.1.3 Gunstflächen

Die dritte Ebene des Katasters stellen **Gunstflächen** dar, die (sofern nicht durch Ausschluss- oder Restriktionsflächen überlagert) aufgrund ihrer Eigenarten besondere Potenzialflächen für eine Nutzung mit Freiflächen-PV-Anlagen darstellen. Zur Vermeidung einer zu kleinteiligen Darstellung von Gunstflächen und um den Aspekt der Wirtschaftlichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen abzubilden, werden nur Gunstflächen mit einer Mindestgröße von 4 ha abgebildet. Kleineren Flächen unter 4 ha werden nachrichtlich in einem separaten Plan übernommen und dargestellt, jedoch nicht tiefergehend betrachtet. Hier bedarf es einer gesonderten Einzelfallprüfung.

Auch bereits im Bestand für die Windenergieerzeugung genutzte Flächen (sowie Vorranggebiete Windenergienutzung gem. RROP 2020) werden unter der Maßgabe des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie potenzieller Synergieeffekte als Gunstflächen betrachtet. Der Solarenergieausbau soll weiterhin vorrangig auf bereits versiegelte oder baulich vorgeprägte Flächen gelenkt werden. Eine solche Vorprägung kann, in bestimmten Ausmaßen, insbesondere längs von Autobahnen oder bei Flächen, die an vorhandene Siedlungsstrukturen (insbesondere Gewerbe- und Industriegebiete) angrenzen, angenommen werden. Flächen im Korridor von 200 m entlang von Bahnlinien und Autobahnen genießen daher aufgrund der Vorbelastung, insbesondere des Landschaftsbildes, höhere Priorität als Flächen in freier Landschaft. Unter diesem Aspekt werden auch Flächen angrenzend an Industrie- und Gewerbeflächen, die bereits erwähnten Flächen für die Windenergieerzeugung sowie Wohn- und Mischbauflächen (außerhalb der 100m-Abstandszone, siehe Kap. 1.3.2) als Gunstflächen betrachtet. Dasselbe gilt für Bereiche im direkten Umfeld von Hoch- und Höchstspannungsleitungen (Hoch-/Höchstspannungsleitungen (Puffer in Abhängigkeit der Leitungsart/Leistung 200-500m)) sowie Umspannwerken, die zudem als Netzanbindungs- bzw. Einspeisepunkte dienen können. Auch Konversionsflächen (wie Deponien und Abfallbehandlungsanlagen, ehem. Bodenabbauflächen oder ehem. Flugplätze) sowie Moorböden in landwirtschaftlicher Nutzung zur Wiedervernässung stellen insofern Gunstflächen dar, dass durch Freiflächen-PV-Anlagen eine tragfähige Nachnutzung verfolgt werden kann. Weiterhin sollen Photovoltaikanlagen insbesondere auf besonders trockene (Feuchtestufe kleiner 3) oder kohlenstoffreiche Böden gelenkt werden (siehe LRP), weswegen entsprechend geprägte Bereiche ebenfalls als Gunstflächen betrachtet werden.



**Freiflächenphotovoltaikkataster  
in der Samtgemeinde Zeven**

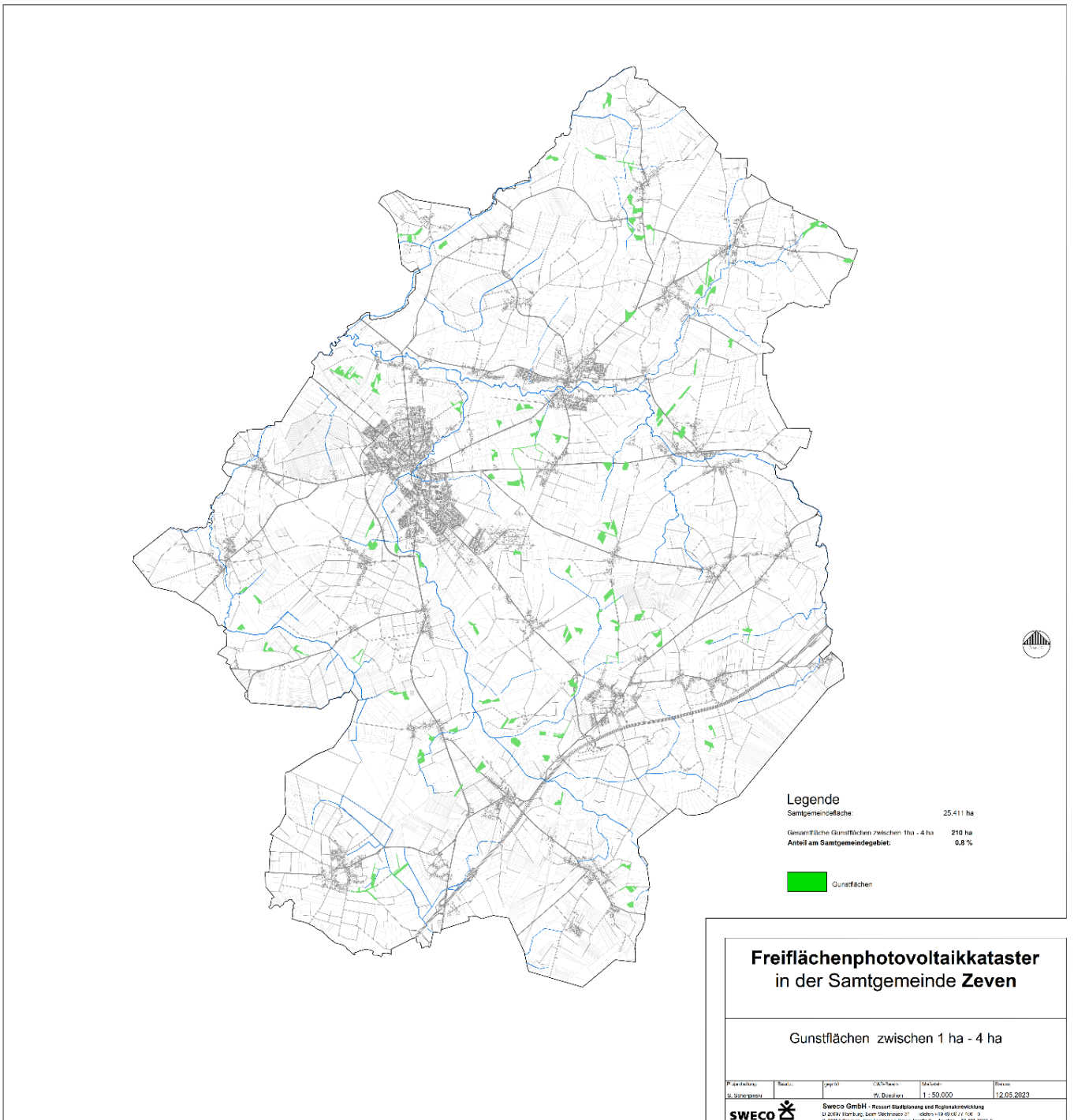
Darstellung der Gunstflächen

Projektleitung: S. Scheepers	Gezeichnet: W. Reichen	geprüft: W. Reichen	CAD-Koordinatensystem: W. Reichen	Maßstab: 1 : 50.000	Datum: 12.05.2023
---------------------------------	---------------------------	------------------------	--------------------------------------	------------------------	----------------------



**Sweco GmbH - Bessens Stadtplanung und Raumentwicklung**  
 © 2003 Hamburg, Stern-Sporthaus 21 - Telefon +49 (0) 40 17 400-0  
 © 2023 Sweco, Lückelandschloß-Str. 8 - 10485 Berlin - +49 (0) 30 2124-0

Abbildung 4: Kartendarstellung Gunstflächen



## 2.1.4 Bewertung der Gunstflächen

Gunstflächen sind Flächentypen, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, bestehenden Nutzungen und/oder Lage besonders für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Bevorzugt sind Freiflächen-PV-Anlagen längs zu Autobahnen zu entwickeln, da in diesem Bereich über die technische Infrastruktur das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist.

In der Bewertung zur Standorteignung fließen örtliche Kriterien ein, welche das Vorhaben beeinflussen. Neben der bau- und planungsrechtlichen Situation betrifft es auch die Flächengröße. Es wird unterschieden zwischen Flächen im Innen- und Außenbereich. Für das Samtgemeindegebiet sind die Flächen im Außenbereich maßgeblich. Diese benötigen eine für Photovoltaik-Module effektiv nutzbare Fläche ab 3 Hektar. Das entspricht einer Mindestgrundstücksgröße von 4 Hektar, um derzeit wirtschaftlich zu sein. Hintergrund ist, dass im Außenbereich häufiger die verkehrliche Erschließung und der Anschluss an das Stromnetz hergestellt oder ertüchtigt werden muss. Daher ist hier mit höheren Kosten für Investoren zu rechnen (im Vergleich zum Innenbereich)<sup>9</sup>. Somit fallen Gunstflächen kleiner als 4 Hektar bei der nachfolgenden Einzelbewertung raus (siehe Abbildung 5).

Die differenzierte Beurteilung der ermittelten Gunstflächen erfolgt anschließend nach Flächentypen, wobei die nachfolgenden Flächen hinsichtlich ihrer Nutzungskonflikte und Eignung wie folgt den jeweiligen Gunstkategorien zugeordnet werden:

Standorteignung	Kriterien	Flächentypen
Gunstkategorie I: Geringe Nutzungskonkurrenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- geringe Störwirkung durch Standortentwicklung mit Freiflächen-PV-Anlagen</li> <li>- Flächen entlang von Verkehrsstrassen – privilegiert längs von Autobahnen oder Schienenwege (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)</li> <li>- gute planungsrechtliche Voraussetzungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gunstflächen, die längs zur Autobahn im Korridor von 200 m liegen</li> </ul>
Gunstkategorie II: Mäßige Nutzungskonkurrenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mäßige Störwirkung durch Standortentwicklung mit Freiflächen-PV-Anlagen</li> <li>- gute Synergieeffekte mit Bestandsnutzungen</li> <li>- Flächen mit technischer Infrastruktur – Windkraftanlagen oder Hoch-/Höchstspannungsleitungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gunstflächen, die im Bereich von Windkraftanlagen, Hoch-/Höchstspannungsleitungen oder im Vorranggebiet Windenergie liegen</li> </ul>
Gunstkategorie III: Mittlere Nutzungskonkurrenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mittlere Störwirkung durch Standortentwicklung mit Freiflächen-PV-Anlagen</li> <li>- Flächen mit wenig ertragreichen Böden und angrenzend an Siedlungsflächen (Vorbelastung Landschaftsbild)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gunstflächen, die angrenzend an Wohn-/Mischflächen (100m-Abstandszone), angrenzend an Industrie-/Gewerbeflächen liegen</li> <li>- Böden zur Wiedervernäsung, besonders trockene Böden (Feuchtestufe kleiner 3) und kohlenstoffreiche Böden</li> </ul>

<sup>9</sup> Quelle: Deutsches Institut für Urbanistik, Klimaschutz & Fläche: <https://difu.de/publikationen/2016/klimaschutz-flaeche>

Die betrachteten Gunstflächen werden dabei nach den vorliegenden Kriterien (planungsrechtliche Gegebenheiten, Störwirkung und Vorbelastungen) bewertet und anschließend der zutreffenden Gunstkategorie I bis III zugeordnet.

Flächentypen	Standorteignung
Autobahnen	Gunstkategorie I: Geringe Nutzungskonkurrenz
Energienetz	Gunstkategorie II: Mäßige Nutzungskonkurrenz
Böden und Nutzung	Gunstkategorie III: Mittlere Nutzungskonkurrenz

### 2.1.5 Ergebnisse

Insgesamt wurde eine Fläche von 254,3 km<sup>2</sup> hinsichtlich ihrer Potenziale für Freiflächen-PV-Anlagen überprüft. Aufgrund vorhandener Ausschluss- und Restriktionskriterien eignen sich nicht alle Flächen gleichermaßen. In einigen Bereichen überlagern sich mehrere ausschließende, einschränkende oder begünstigende Flächenkriterien. Der Anteil der Ausschlussflächen liegt bei rund 45% (114,8 km<sup>2</sup>) und der Anteil der Restriktionsflächen liegt bei rund 30% (76,0 km<sup>2</sup>) im Samtgemeindegebiet (Bruttoflächenanteil vor Flächenverschneidungen). Die Festlegung des Bodenwertes beeinflusst maßgeblich den Anteil der Ausschlussflächen. Für die Samtgemeinde Zeven wurde ein **Bodenwert von 30 für Flächen mit der Bewertung Ackerland und Flächen mit der Bewertung Grünland** gewählt, d.h. alle Böden über diesen Wert sind für die Entwicklung von PV-Anlagen ausgeschlossen und stehen auch weiterhin vorrangig einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es die sogenannten Weißflächen. Diese Flächen sind bezüglich ihrer Standorteignung für Freiflächen-PV-Anlagen im Einzelfall zu prüfen, da diese weder den Ausschluss-, Restriktions- oder Gunstflächen zugeordnet sind. Alles in allem sind somit Gunstflächen vorrangig zu entwickeln. Der Anteil der Gunstflächen im Samtgemeindegebiet liegt bei rund 39 % (99,8 km<sup>2</sup>) (Bruttoflächenanteil vor Flächenverschneidungen). Diese Flächen eignen sich aufgrund bestehender Störwirkungen aufgrund von vorhandenen technischen Infrastrukturen oder Vorbelastungen im Landschaftsbild für die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen. Der vorliegende Katalog gibt einen Überblick, welche Gunstflächen für Interessenten besonders geeignet sind und dient als Abwägungsgrundlage für das spätere Bauleitplanverfahren. Nachfolgend sind nur Gunstflächen ab 4 Hektar, um wirtschaftlich rentable Flächen abzubilden. Kleinere, weniger rentable Gunstflächen sind im Einzelfall von der Gemeinde auf ihre Eignung zu prüfen. Der Anteil der **Netto-Gunstflächen** (ab 4 Hektar) am Samtgemeindegebiet liegt bei 8,6% (21,93 km<sup>2</sup>) und 97 Einzelflächen verteilt auf die jeweiligen Gemeinden. Davon sind

- 4 Flächen in Gunstkategorie I mit einer sehr hohen Eignung
- 68 Flächen in Gunstkategorie II mit einer hohen Eignung
- 25 Flächen in Gunstkategorie III mit durchschnittlicher Eignung

zugeordnet.

Einige Flächen erfüllen Kriterien der verschiedenen Gunstkategorien. Maßgeblich für die Zuordnung ist die Gunstkategorie mit dem größeren Flächenanteil.

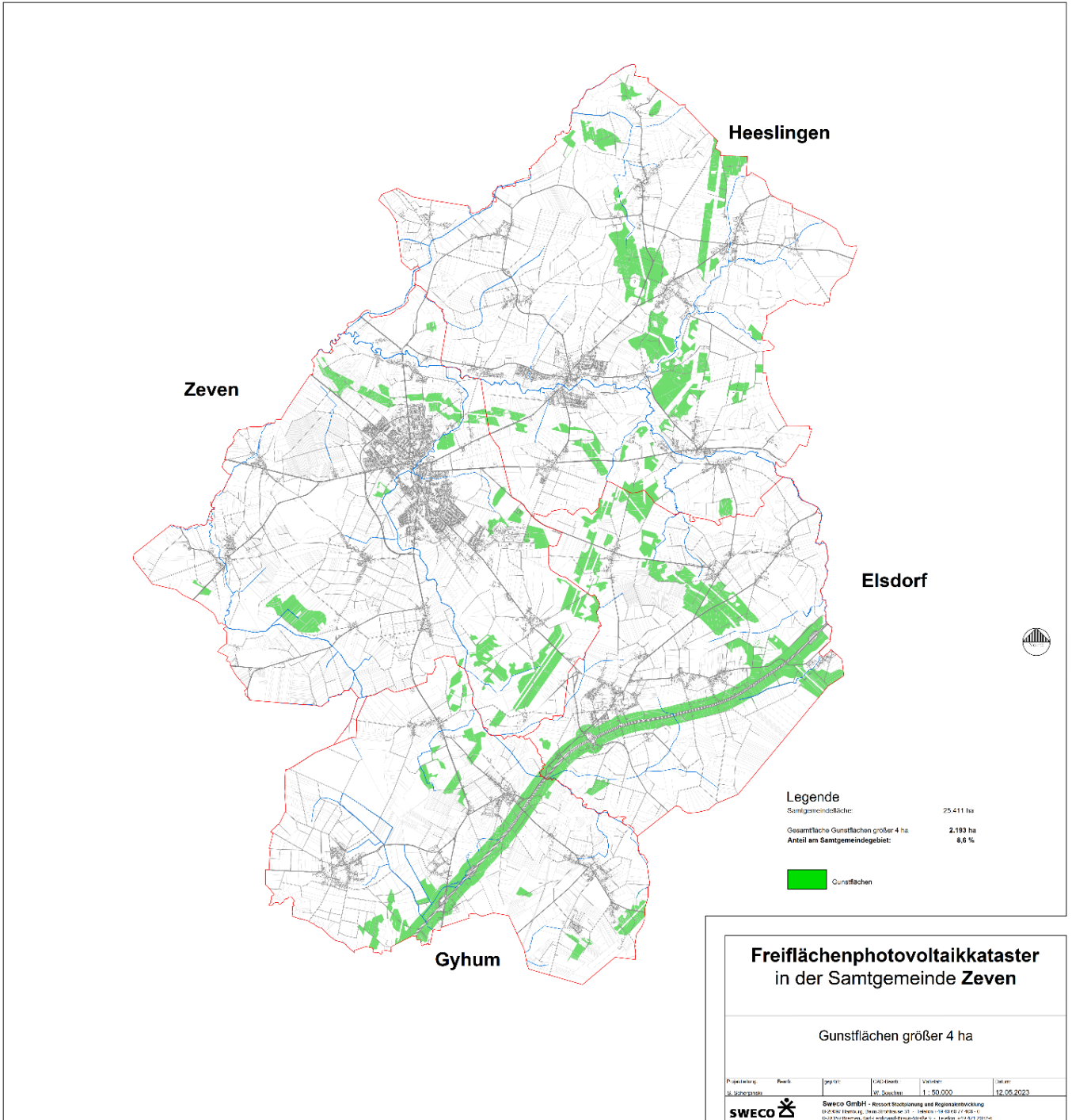


Abbildung 6: Kartendarstellung Gunstflächen größer 4 ha

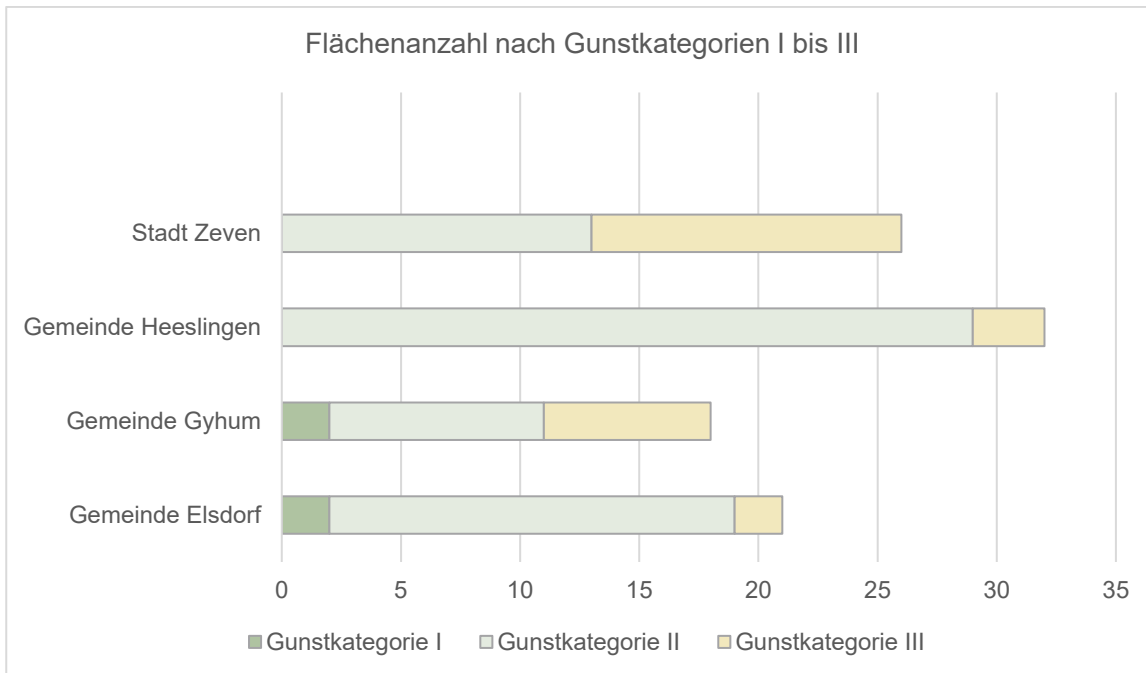


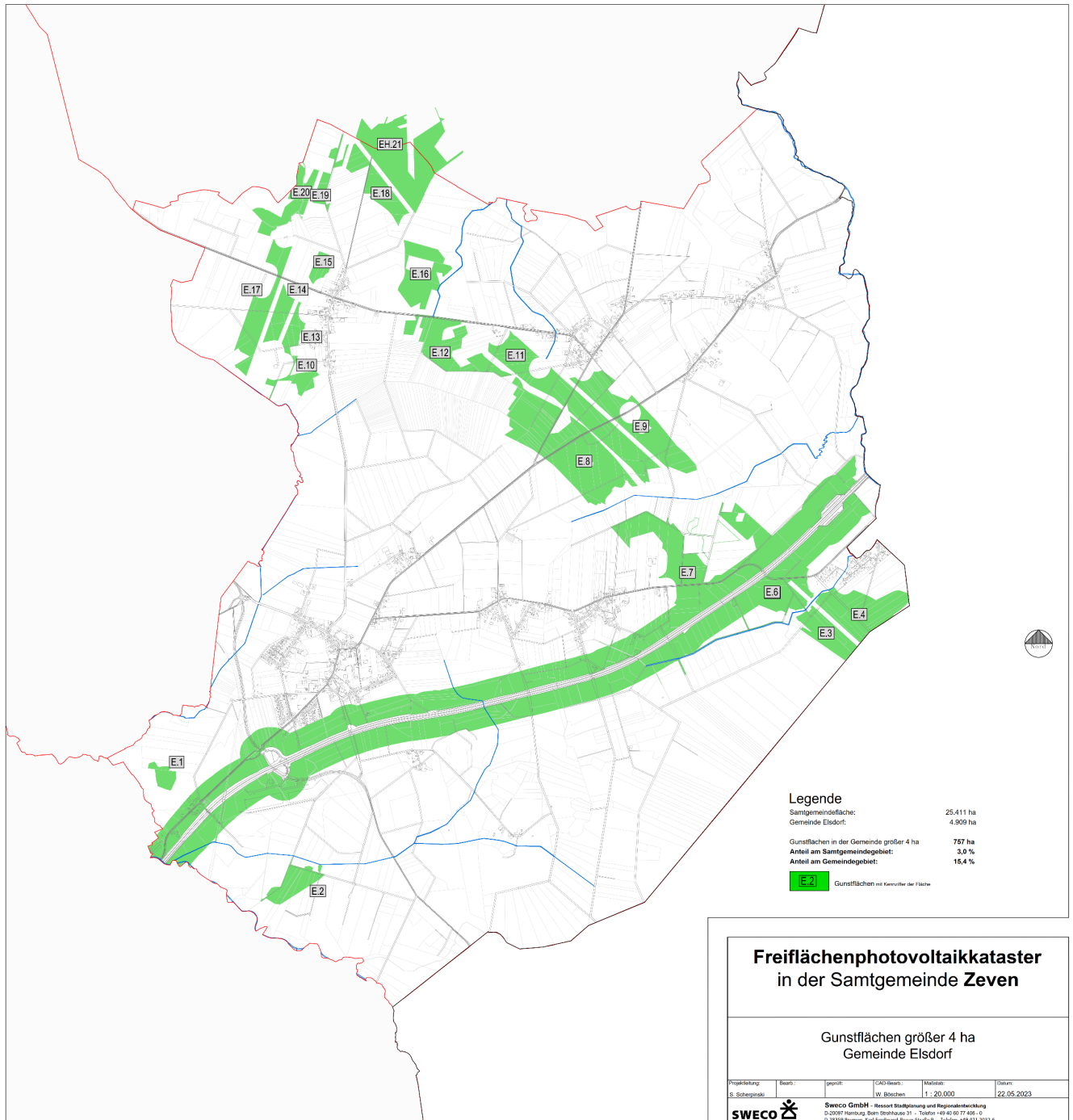
Abbildung 7: Übersicht der Flächen in den Mitgliedsgemeinden

**Abkürzungen**

*E = Elsdorf*                      *GZ = Gyhum und Zeven*  
*G = Gyhum*                        *HZ = Heeslingen und Zeven*  
*H = Heeslingen*                *EH = Elsdorf und Heeslingen*  
*Z = Zeven*

Gemeinde Elsdorf				
Nr.	Lage	Größe	Eignung	Flächentyp
E.1	Südwestlich von Elsdorf am Burgwall	4 ha	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
E.2	Südlich von Elsdorf am Buschhorstbach	11 ha	Gunstkategorie II	Im Bereich von Windenergie
E.3	Nordöstlich vom Hatzter Moor am Sotheler Weg	14 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
E.4	An der Hatzte Waldsiedlung am Sotheler Weg	28 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung) und im Bereich von wenig ertragreichen Böden
E.5	Östlich von Hatzte und nördlich der neuen Straße	6 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
E.6	Südlich der A1	177 ha	Gunstkategorie I	An der Autobahn

E.7	Nördlich der A1	214 ha	Gunstkategorie I	An der Autobahn
E.8	Südlich von Rüpsel am Lohmoor	65 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
E.9	Südlich von Rüpsel und Nindorf am Kirchweg	30 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
E.10	Südlich von Frankenbostel am Frankenbostler Weg	5 ha	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
E.11	Südlich von Rüpsel und Nindorf und nördlich des Lohmoors	43 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
E.12	Entlang der Zevener Straße nördlich des Lohmoors	25 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung) und im Bereich von wenig ertragreichen Böden
E.13	Westlich von Frankenbostel zwischen Feldstraße und Fleeckweg	53 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
E.14	Westlich von Frankenbostel	75 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
E.15	Nordwestlich von Frankenbostel	43 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
E.16	Nördlich der Zevener Straße zwischen Frankenbostel und Rüpsel	18 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung) und im Bereich von wenig ertragreichen Böden
E.17	Westlich von Frankenbostel an der Biogasanlage	19 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
E.18	Nördlich von Frankenbostel an der Gemeindegrenze zu Heeslingen	14 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
E.19	Nördlich von Frankenbostel an der Gemeindegrenze zu Heeslingen	5 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
E.20	Nordwestlich von Frankenbostel an der Gemeindegrenze zu Heeslingen	14 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung) und im Bereich von wenig ertragreichen Böden
E.H.2 1	Elsdorf und Heeslingen; Teilgebiet Elsdorf nordöstlich von Frankenbostel an der Gemeindegrenze zu Heeslingen	23 ha (44 ha)	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)



**Freiflächenphotovoltaikkataster  
in der Samtgemeinde Zeven**

Günstflächen größer 4 ha  
Gemeinde Elsdorf

Projektierung:	Bearb.:	geprüft:	CAD-Bearb.:	Maßstab:	Datum:
S. Schepsowski			W. Börschen	1 : 20.000	22.05.2023

**SWECO**  **Sweco GmbH** - Ressort Stadtplanung und Regionalentwicklung  
D-28059 Bremen, Bern-Brookhause 31 - Telefon +49 40 69 77 460 - 0  
D-28359 Bremen, Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 - Telefon +49 421 2032 6

Abbildung 8: Günstflächen Gemeinde Elsdorf

Gemeinde Gyhum				
Nr.	Lage	Größe	Eignung	Flächentyp
G.1	Südlich von Hesedorf zwischen Asterloh und Adolf-Müller-Straße	13 ha	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
G.2	Südlich der Mulmshorner Straße in Nartum	23 ha	Gunstkategorie II	Im Bereich eines Vorranggebietes für Windenergie und entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
G.3	An der Mulmshorner Straße östlich von Nartum	10 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
G.4	An der Scheeßeler Straße östlich von Hesedorf	17 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
G.5	Nördlich der Mulmshorner Straße östlich von Nartum	6 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitungen)
G.6	Zwischen Scheeßeler Straße und Borcheler Weg östlich von Hesedorf	13 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung) und wenig ertragreichen Böden
G.7	Südlich von Bockel zwischen Grenzgraben Bockel-Nartum und Peppigenbeek	4 ha	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
G.8	Südlich der Hesedorfer Bahnhofstraße und östlich von Bockel	5 ha	Gunstkategorie II	Im Bereich eines Vorranggebietes für Windenergie
G.9	Südlich von Bockel und westlich der Bockeler Bundesstraße	11 ha	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
G.10	Nördlich von Sick und angrenzend zur B71	5 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung) und wenig ertragreichen Böden
G.11	Nördlich von Sick und angrenzend zur B71	12 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
G.12	Südlich von Wehldorf und westlich angrenzend an den Graben Sick-Wehldorf	6 ha	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
G.13	Südlich von Wehldorf und östlich angrenzend an den Graben Sick-Wehldorf	11 ha	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
G.14	Zwischen Wehldorf und Gyhum, nördlich der Königsallee	22 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung) und wenig ertragreichen Böden
G.15	Nordöstlich von Wehldorf an der Osenhorster Straße	7 ha	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
GZ.16	Gyhum und Zeven; Teilgebiet in Gyhum östlich vom Wehldorfer Holz und westlich der Alten Beeke / Mehde-Aue	7 ha (9 ha)	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
G.17	Nördlich der A1	118 ha	Gunstkategorie I	An der Autobahn
G.18	Südlich der A1	111 ha	Gunstkategorie I	An der Autobahn

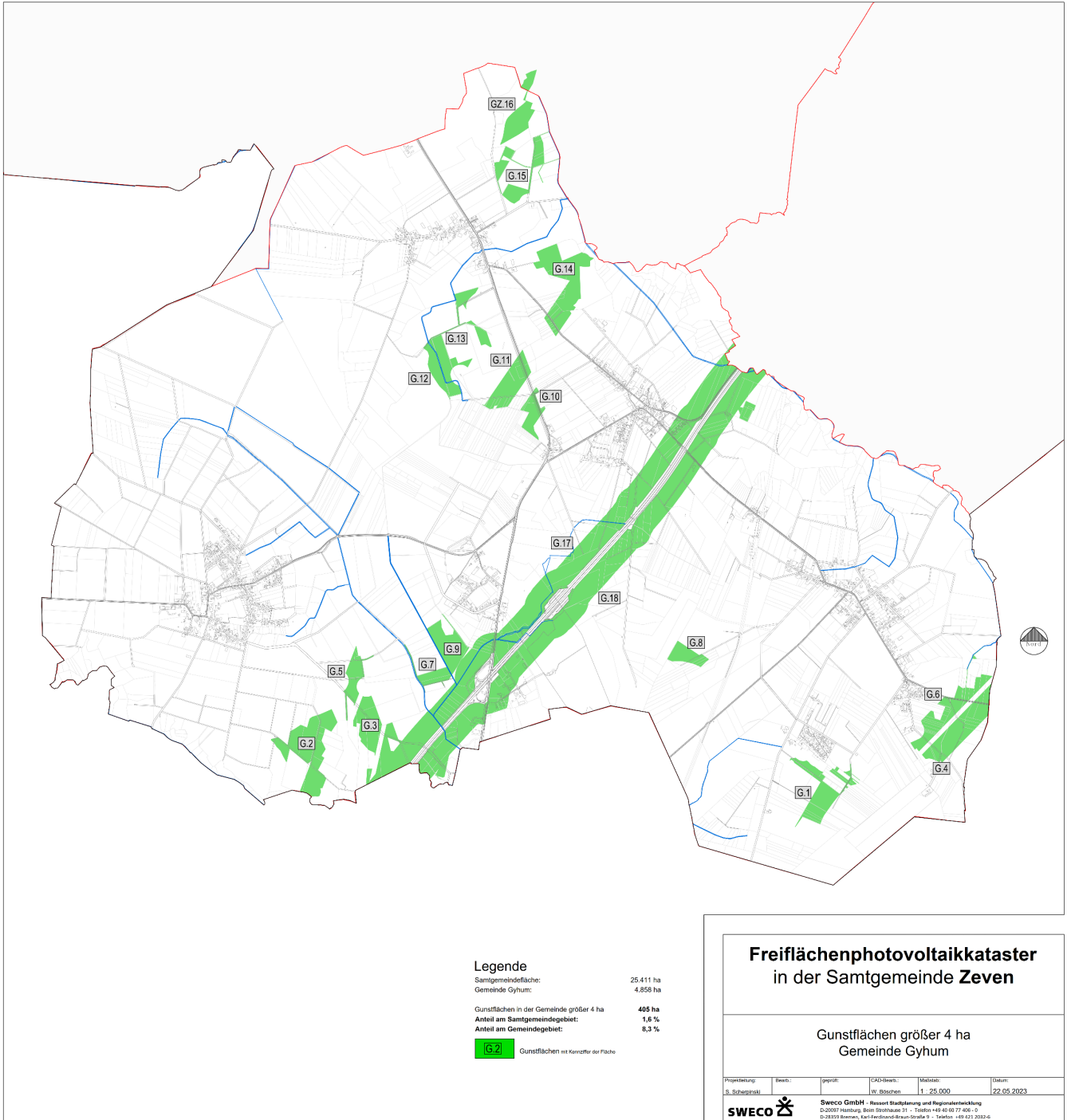


Abbildung 9: Günstflächen Gemeinde Gyhum

Gemeinde Heeslingen				
Nr.	Lage	Größe	Eignung	Flächentyp
H.1	Südlich von Freyersen an der Frey- erter Straße	13 ha	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
H.2	Östlich von Wiersdorf an der L142	10 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.3	Zwischen Adiek und Ahof an der L142	4 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.4	Westlich von Weertzen an der L142	4 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.5	Östlich von Wiersdorf zwischen Wiersdorfer Straße und L142	11 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.6	Nördlich von Adiek und südlich der Bahnlinie	4 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.7	Nördlich von Wiersdorf, zwischen Wiersdorf und Heeslingen	15 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.8	Südlich von Heeslingen an der Bre- mer Straße	5 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.9	Nördlich von Weertzen zwischen Bahnlinie und Kreuzberg	5 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
HZ.10	Zeven und Heeslingen; kleineres Teilgebiet in Heeslingen südwest- lich von Heeslingen an der Ge- meindegrenze zu Zeven	5 ha (12 ha)	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
HZ.11	Zeven und Heeslingen; Teilgebiet in Heeslingen südwestlich von Heeslingen an der Gemeindegrenze zu Zeven	14 ha (17 ha)	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.12	Südöstlich von Osterheeslingen am Betonwerk	24 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.13	Nördlich von Weertzen am Brink	19 ha	Gunstkategorie II	Im Bereich von Windenergie
H.14	Östlich von Osterheeslingen an der Klosterstraße	73 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.15	Südlich von Osterboitzen	14 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.16	Nördlich der Biogasanlage in Osterboitzen	75 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.17	Nördlich von Osterheeslingen am Betonsteinwerk	38 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.18	Östlich von Boitzen am Boitzen- borsteler Bach	73 ha	Gunstkategorie II	Im Bereich von Windenergie
H.19	Südöstlich von Boitzen an der Lan- gen Straße	61 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.20	Südlich von Boitzen an der Oster- heeslinger Straße	29 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)

H.21	Südlich von Steddorf an der Flachsbergstraße	5 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.22	Nördlich von Boitzen zwischen Sellhoop und Boitzen	50 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.23	Südlich von Bohnste und westlich von Boitzen	83 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung) und wenig ertragreichen Böden
H.24	Zwischen Steddorf und Boitzen	35 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung) und wenig ertragreichen Böden
H.25	Nördlich von Bohnste am alten Schulweg	7 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.26	Nördlich von Bohnste am Fallohbach	4 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.27	Nördlich von Steddorf an der Samtgemeindegrenze	39 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung) und wenig ertragreichen Böden
H.28	Nördlich von Steddorf an der Samtgemeindegrenze	22 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.29	Westlich von Wense an der Samtgemeindegrenze	7 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.30	Westlich zwischen Wense und Viehbrock	34 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
H.31	Östlich von Viehbrock	7 ha	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
H.32	Nördlich von Viehbrock	12 ha	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
EH.21	Elsdorf und Heeslingen; Teilgebiet Heeslingen südlich von Ahof	21 ha (44 ha)	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)

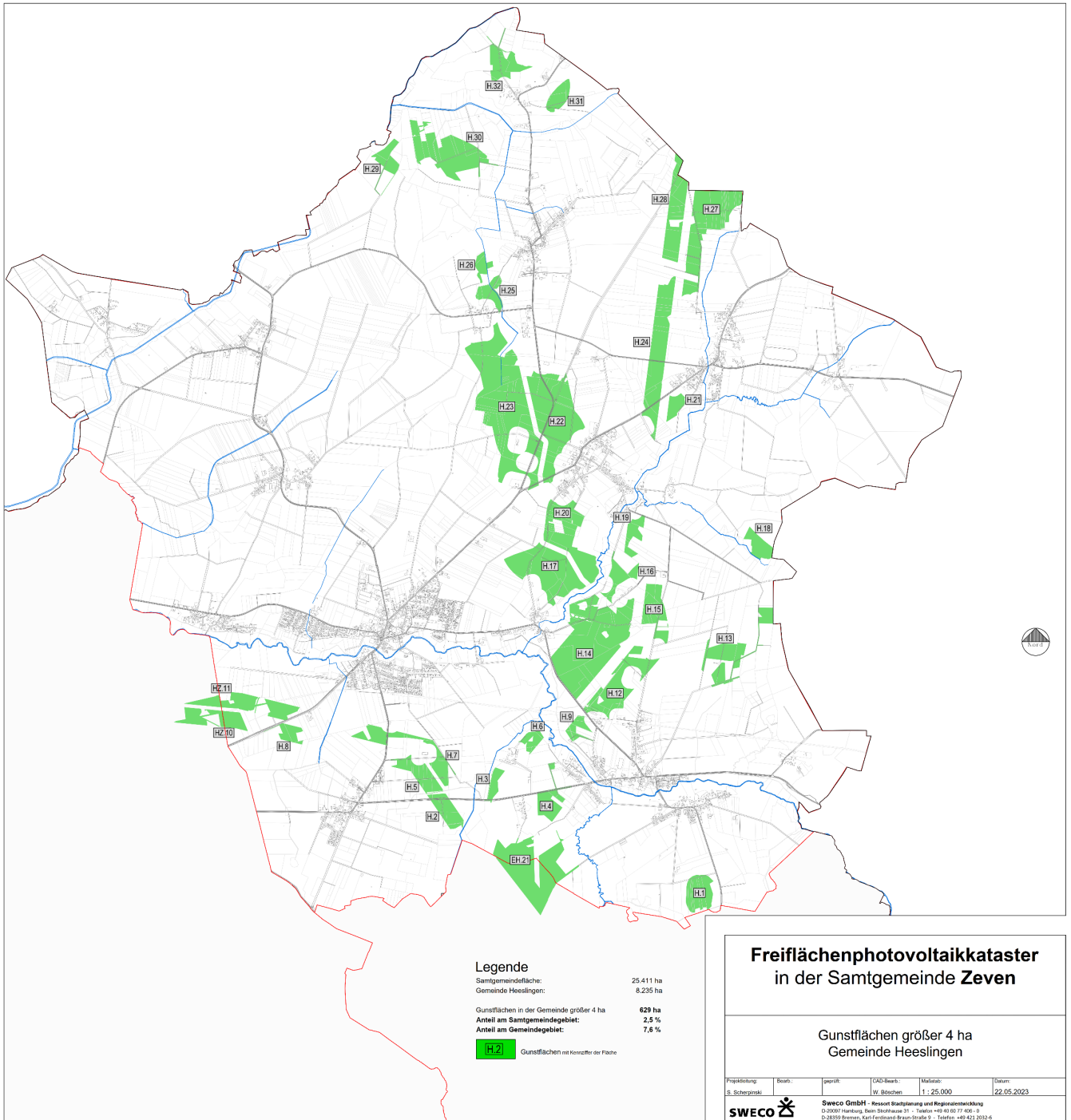


Abbildung 10: Gunstflächen Gemeinde Heeslingen

Stadt Zeven				
Nr.	Lage	Größe	Eignung	Flächentyp
Z.1	Östlich von Osenhorst entlang der Osenhorster Straße	8 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
Z.2	Nördlich von Osenhorst am Osenhorster Weg	5 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
Z.3	Nördlich von Osenhorst am Osenhorster Weg	4 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
Z.4	Zwischen Osenhorst und Wistedt, nördlich der Alten Beeke	9 ha	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
Z.5	Nördlich von Osenhorst am Osenhorster Weg	9 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
Z.6	Zwischen Osenhorst und L131	29 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
Z.7	Südwestlich von Wistedt entlang der Alten Beeke	44 ha	Gunstkategorie II	Im Bereich von Windenergie und wenig ertragreichen Böden
Z.8	Nördlich von Osenhorst nördlich des Osenhorster Weges	7 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
Z.9	Südlich von Wistedt am Osenhorster Weg	19 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
Z.10	Südlich von Badenstedt und Oldendorf und nördlich der Steinfelder Straße	73 ha	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
Z.11	Nordöstlich von Wistedt am Frankenbosteler Weg	19 ha	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden und entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
Z.12	Nordöstlich von Wistedt am Frankenbosteler Weg	5 ha	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
Z.13	An der Tarmstedter Straße, südlich von Badenstedt	5 ha	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
Z.14	Nordöstlich von Wistedt am Frankenbosteler Weg	14 ha	Gunstkategorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
Z.15	Zwischen Tannenkamp und Wiersdorfer Kamp in Zeven	24 ha	Gunstkategorie III	Angrenzend an ein Industrie- und Gewerbegebiet
Z.16	Nördlich der Industriestraße in Zeven	8 ha	Gunstkategorie III	Angrenzend an ein Industrie- und Gewerbegebiet
Z.17	Zwischen Industriestraße und Wiersdorfer Kamp in Zeven	9 ha	Gunstkategorie III	Angrenzend an ein Industrie- und Gewerbegebiet
Z.18	Zwischen Zeven und Wiersdorf entlang der Frankenbosteler Straße	8 ha	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
Z.19	Westlich von Zeven zwischen Bremer Straße und Westring an der Bahnlinie	5 ha	Gunstkategorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden

Z.20	Östlich von Zeven zwischen Mückenburg und Bäckerstraße am Krankenhaus	13 ha	Gunstkatgorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
Z.21	Nordöstlich von Zeven zwischen Braueler Weg und Mückenburg an der Bahnlinie	14 ha	Gunstkatgorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
Z.22	Zwischen Zeven und Brauel an der Bremervörde Straße bis Mückenburg	20 ha	Gunstkatgorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
Z.23	Nordwestlich von Zeven am Mischwerk	18 ha	Gunstkatgorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
Z.24	Nordwestlich von Zeven am Müller-Brauel-Weg	5 ha	Gunstkatgorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
Z.25	Zwischen Zeven und Godenstedt an der Eisenbahnlinie	24 ha	Gunstkatgorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
Z.26	Nördlich von Brauel zwischen Heeslinger Straße und Schulstraße	4 ha	Gunstkatgorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
GZ.16	Gyhum und Zeven; kleineres Teilgebiet in Zeven südwestlich von Wistedt an der Mehde-Aue	2 ha	Gunstkatgorie III	Im Bereich von wenig ertragreichen Böden
HZ.10	Zeven und Heeslingen; Teilgebiet Zeven östlich von Zeven an der Mückenburg	7 ha (12 ha)	Gunstkatgorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)
HZ.11	Zeven und Heeslingen; kleineres Teilgebiet in Zeven östlich von Zeven an der Mückenburg	3 ha (17 ha)	Gunstkatgorie II	Entlang von technischer Infrastruktur (Leitung)

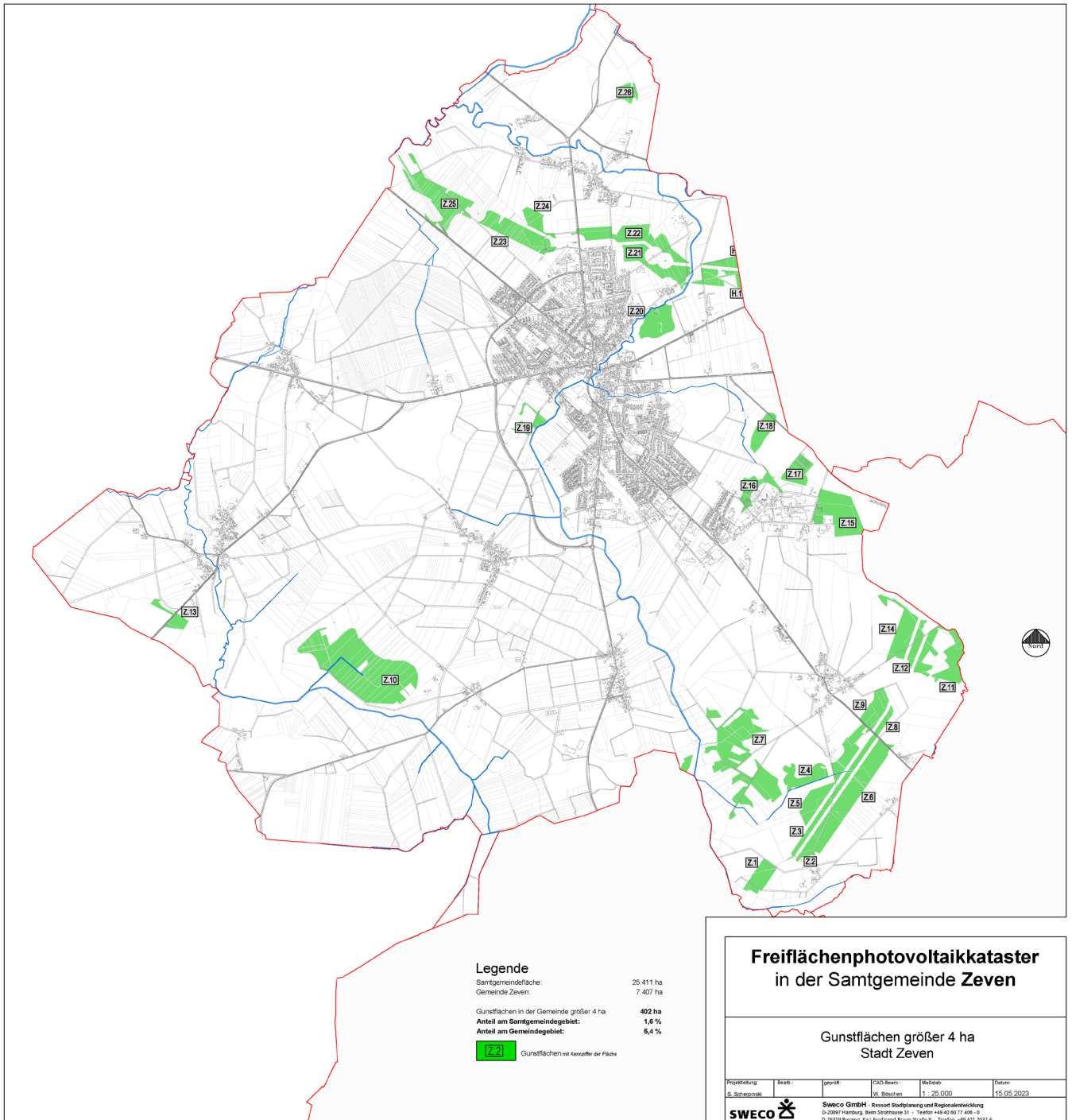


Abbildung 11: Gunstflächen Stadt Zeven

## Literaturverzeichnis

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2022):

Nationale Moorschutzstrategie

DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK (2016):

Klimaschutz & Fläche, Bodenschutz und Flächenmanagement für erfolgreichen kommunalen Klimaschutz

LANDKREIS ROTENBURG WÜMME (2015):

Landschaftsrahmenplan (LRP)

LANDKREIS ROTENBURG WÜMME (2015A):

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Oberen Oste im Landkreis Rotenburg (Wümme)

LANDKREIS ROTENBURG WÜMME (2020):

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

LANDKREIS ROTENBURG WÜMME (2022):

Planungsrechtlichen Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der Bauleitplanung

NIBIS-KARTENSERVEN (2022):

Bodenzahl der Bodenschätzung 1:50 000 (BK50)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ML) (2017):

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

